

nötig zu erwähnen, daß eine Unruh nur mit Messing- oder Kompositions-Zangen angefaßt werden darf.

Ist die Unruh nun rund gerichtet, so kommt das Flachrichten. Sind nur die Reifen-Enden verbogen, so ist die Arbeit leicht. Schwieriger ist es, wenn Schenkel und Reifen-Ende flach laufen, dagegen die Mitte des Reifens entweder zu hoch oder zu tief steht, was bei leichten Unruhen sehr oft vorkommt. Für solche Fälle habe ich mir eine Zange folgender Art gemacht: Eine alte Spiralzange ohne Spitzen wird ziemlich schmal gefeilt. Dann werden die stumpfen Enden mit

Messing belegt, und zwar so hoch, daß man bequem, ohne den Reifen zu berühren, den Schenkel fest anpacken kann.

Es sei der Fall gesetzt, bei einer Unruh laufen Schenkel und Reifen-Ende flach, die Mitte dagegen liegt zu tief. Dann faßt man den Schenkel mit der beschriebenen Spiralzange möglichst nahe der Mitte fest an. Mit einer anderen Messingzange faßt man den Reifen beim gleichen Schenkel und dreht ihn nach links, achtet jedoch darauf, daß die Spitze sich nicht mitdreht, sondern nur die Mitte. Steht in einem anderen Falle die Mitte zu hoch, so dreht man entgegengesetzt.

## VERMISCHTES

Zum Gedächtnis Wilhelm Foersterns veranstaltete die Uhrmacherverbindung „Urania“, die ihre schöne Sternwarte nahe dem „Ochsenkopf“ den geistigen Antrieben Foersterns mit verdankt, einen Vortragsabend im Lehrsaale der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte. Der Vorsitzende der Urania Direktor Müller sprach über die Beziehungen Foersterns zur Vereinigung, skizzierte den Werdegang des berühmten Gelehrten, umriß das Arbeitsgebiet des unermüdeten Forschers und legte die persönlichen Beziehungen dar, die seinen Namen mit Glashütte verknüpfen. Herr Direktor Dr. Giebel bot eine tiefgründige, von feinem Humor gewürzte Abhandlung über die Anwendung des Pendels in der Wissenschaft. Er würdigte zunächst die Verdienste Foersterns auf dem Gebiete der Pendelbeobachtung und Pendelregulierung und wies an Hand vieler Beispiele nach, welche bedeutende Rolle das Pendel für die wissenschaftlichen Erkenntnisse spielt. Richers Feststellung 1671, daß ein Pendel in Cayenne 147 Schwingungen weniger machte als in Paris, führte zum ersten einwandfreien Beweis für die Achsendrehung der Erde. Den bekannten Versuch, mit dem Foucault durch sein freischwebendes Pendel die Bewegungen der Erde nachwies, illustrierte der Redner durch einfache Berechnungen und Skizzen. Sodann behandelte er die absolute und relative Bestimmung der Beschleunigung der Schwere. Die genauen Beobachtungen ergaben, daß die Erde weder eine Kugel noch ein Ellipsoid ist, sondern ein Geoid, also — ein erdähnlicher Körper. Die Untersuchungen brachten auch über die Struktur der Erdkruste Aufschluß, bei der nach der Prattischen Theorie die schwerere Masse sich tief einsenkt, während die leichten Schollen wie die Gebirge hervorragen. Airys Versuche zur Bestimmung der Dichte der Erde wurden erörtert und die seismographischen Einrichtungen besprochen; die Arbeit der Erdbebenpendel vermitteln bedeutsame Schlüsse auf den Bau des Erdinneren. Nach Wiecherts Theorie besteht der Kern der Erde mit 10 000 Kilometer Durchmesser aus Eisen, bzw. schweren Metallen, der leichtere etwa 1400 Kilometer dicke Mantel aus Gesteinen. Wenn wir auch erst 1900 Meter tief in die Erde eingedrungen sind, so setzt uns doch das Pendel in die Lage, Schlüsse zu ziehen, die alle dogmatischen Anschauungen der vergangenen Jahrhunderte berichtigen.

Ed. Opperl, Glashütte.

**Beschlagnahme ausländischer Wertpapiere.** Gemäß der 7. Ausführungsanweisung des Reichsfinanzministeriums, Stelle für ausländische Wertpapiere, sind aus Anlaß der Durchführung der Bestimmungen des § 10 Absatz 1 der Anlage zu Artikel 298 des Friedensvertrages 2933 englische und 9 siamesische Wertpapiere, die sich in deutschen Händen befinden, in der Zeit vom 21. Februar bis 31. März 1921 abzuliefern. Eine genaue Liste dieser Wertpapiere ist in einer Sonderbeilage der Nummer 41 des „Deutschen Reichsanzeigers“ vom 18. Februar erschienen. Die Nummer kann durch die Geschäftsstelle in Berlin SW 48, Wilhelmstraße 32, bezogen werden. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Wertpapiere bei derjenigen Einreichungsstelle, bei der er sie angemeldet hat, unter Beifügung der ihm über die Anmeldung erteilten Quittung und unter Verwendung der bei den Reichsbankanstalten erhältlichen Vordrucke einzureichen.

**Die beschleunigte Veranlagung und Erhebung des Reichsnotopfers** ist durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1920 beschlossen worden, um der Reichskasse möglichst schnell größere Mittel zuzuführen. Das Reichsnotopfer ist, soweit es zehn Prozent

des abgabepflichtigen Vermögens nicht übersteigt, mindestens aber zu einem Drittel der Abgabe beschleunigt zu entrichten. Die Abgabe ist bis zur Höhe eines Drittels in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. März und 1. November 1921 zu zahlen. Der überschießende Teil (also bis zu zehn Prozent des abgabepflichtigen Vermögens) ist bis zum 1. Mai 1922 zu entrichten. Da jedoch vorausgesehen wurde, daß die Steuerbescheide nicht rechtzeitig genug den Steuerpflichtigen zugestellt werden könnten, wurde bestimmt, daß, falls der Steuerbescheid nicht bereits am 1. Februar 1921 in den Händen des Steuerpflichtigen war, die erste Teilzahlung am Schlusse des auf die Zustellung folgenden Monats fällig ist, die zweite sechs Monate später, jedoch nicht vor dem 1. November 1921, und die dritte weitere sechs Monate nach der Fälligkeit der zweiten Rate. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Abgabepflichtige glaubhaft macht, daß die beschleunigte Entrichtung der Abgabe die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, die Entziehung des für die Fortführung des Betriebes erforderlichen Kapitals oder die Beeinträchtigung des angemessenen Unterhaltes für ihn und seine Familie zur Folge haben würde; in diesen Fällen kann auch die Zahlung in den in dem Gesetze über das Reichsnotopfer vorgesehenen Teilbeträgen bewilligt werden. Soweit Einspruch erhoben wird, ist auf Antrag die Einziehung der Abgabe bis zur Zustellung des Bescheides über den Einspruch auszusetzen.

Die einmonatige Frist zur Einlegung des Einspruches gegen den vorläufigen Steuerbescheid beginnt für die Abgabepflichtigen mit einem vom Finanzamt für seinen Bezirk bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Zeitpunkt; die Frist beginnt also nicht mit der Zustellung an den einzelnen Abgabepflichtigen. Die Einlegung des Einspruches vor diesem Zeitpunkt macht den Einspruch nicht ungiltig. Wird der einstweilige Steuerbescheid einem Abgabepflichtigen jedoch erst nach Beginn der allgemeinen Frist zugestellt, so beginnt für ihn die Frist mit dem auf die Zustellung folgenden Tage.

Wenn es bei der Überlastung der Finanzämter auch wahrscheinlich ist, daß die Zustellung des vorläufigen Steuerbescheides für die beschleunigte Erhebung des Reichsnotopfers in vielen Fällen noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, so kann den Steuerpflichtigen doch nur dringend geraten werden, sich auf die von ihnen zu zahlende Summe schon jetzt einzurichten.

**Annahmewerte selbstgezeichneter Kriegsanleihe bei der Entrichtung des Reichsnotopfers.** Bekanntlich wird selbstgezeichnete oder wie selbstgezeichnet zu behandelnde Kriegsanleihe bei der Entrichtung des Reichsnotopfers zu Vorzugskursen in Zahlung genommen (vgl. die darauf bezügliche, in Nummer 6 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veröffentlichte Verordnung des Reichsministers der Finanzen). Es gelten folgende Annahmewerte:

Für fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen mit den am 2. Januar 1921 und später fälligen Zinsscheinen 97,50 Mark; der Annahmewert verringert sich für jeden weiter fehlenden Zinsschein abwechselnd um 1,25 und 1,00 Mark, so daß die oben bezeichneten Stücke der Kriegsanleihe z. B. mit den am 1. Oktober 1922 und später fälligen Zinsscheinen einen Annahmewert von 89,50 Mark haben;

für viereinhalbprozentige Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe mit den am 2. Januar 1921 und später fälligen Zinsscheinen 94,25 Mark; der Annahmewert verringert sich bei jedem weiter fehlenden Zinsschein von Halbjahr zu Halbjahr um 2,02½ Mark;

für viereinhalbprozentige Schatzanweisungen der sechsten bis neunten Kriegsanleihe mit den am 2. Januar und später fälligen Zinsscheinen 97,75 Mark; auch hier verringert sich